

( 1 )

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
1.

---

## 1.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des, wegen Verhandlung der über Militairleistungen zwischen den  
Untertanen entstehenden Streitigkeiten, unterm 20ten May 1817. ergangenen  
Generalis betreffend,

vom 4. December 1818.

**V**on **SEINER** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen etc. etc.

Wir haben für gut gefunden, daß, zu Vermeidung künftigen Zweifels über die Anwenbarkeit des Generalis vom 20ten May vorigen Jahres, die Verhandlung der über Militairleistungen zwischen den Untertanen entstehenden Streitigkeiten betreffend, mäßig gegenwärtiger Verordnung erläuterungsweise beigefügt werde, daß theils die, in diesem Generali enthaltenen Ansetzungen auf alle und jede Militairprästationen, ohne Unterschied, ob sie für einheimische oder für fremde Truppen erforderlich werden, zu befolgen sind, theils insbesondere alle Leistungen der Communglieder, welche von dem Ortsbeigeordneten, in den Dörfern von dem Dorfrichtern, auf Veranlassung einer zu bestimmten militairischen Zweckbestimmten 1819.